

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Frauenzentrale Luzern (FZL) besteht ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Er wird im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

Die FZL bezweckt, Frauen-, Familien- und Partnerschaftsinteressen auf allen Gebieten zu wahren und in beruflichen, sozialen und gesellschaftlichen Belangen zu fördern.

Sie kann zu diesem Zweck Beratungs- und Vermittlungsdienste oder andere Dienstleistungen anbieten oder sich an deren Führung beteiligen.

Die FZL setzt sich für die Vernetzung von Frauenorganisationen ein. Sie vertritt ihre Anliegen gegenüber politischen Gremien und in der Öffentlichkeit allein oder mit anderen Organisationen zusammen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Arten und Beitritt

Mitglieder der FZL sind:

- a. Einzelmitglieder: Natürliche Personen, die den Zweck und die Interessen der FZL unterstützen,
- b. Kollektivmitglieder: Vereine, Verbände, Organisationen und Institutionen, deren Statuten und Zielsetzungen nicht im Widerspruch zum Zweck der FZL stehen.

Der Beitritt von Einzelmitgliedern erfolgt durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Kollektivmitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.

Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied zur Bezahlung eines Jahresbeitrags, der durch die Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt wird.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus der FZL ist der Geschäftsstelle auf das Ende eines Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet ausserdem, wenn zwei Jahresbeiträge auch auf Mahnung hin bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nicht bezahlt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Interessen oder das Ansehen der FZL gefährdet oder die Statuten missachtet. Dieser Beschluss kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

III. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der FZL sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 6 Bedeutung und Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FZL. Sie besteht aus den Delegierten der Kollektivmitgliedern und den Einzelmitgliedern.

Art. 7 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern sind der Geschäftsstelle mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftliches und begründetes Verlangen eines Zehntels aller Mitgliederstimmen oder auf Verlangen der Revisionsstelle statt.

Der Vorstand lädt die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus ein.

Art. 8 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- d. Kenntnisnahme des Budgets
- e. Festsetzung der Jahresbeiträge für die Mitglieder
- f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g. Wahl der Präsidentin, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- h. Entscheid über Ausschluss eines Mitglieds gemäss Art. 4 Abs. 3
- i. Änderung der Statuten
- j. Beschlussfassung über Auflösung der FZL

Art. 9 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin oder die Vizepräsidentin oder in deren Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 10 Stimmrecht

Einzelmitglieder haben eine Stimme, Kollektivmitglieder zwei Stimmen.

Art. 11 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen oder Wahlen erfordern eine Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen.

Beschlüsse werden mit Ausnahme der Artikel 19 und 20 mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in den nachfolgenden Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

B. Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin und mindestens vier Mitgliedern. Mitarbeitende der FZL können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Präsidentin sowie die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13 Sitzungen und Beschlüsse

Die Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung der Präsidentin oder auf Verlangen eines Mitglieds statt. Die Geschäftsführung nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Vereinsführung und für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vertretung der FZL nach aussen.
- b. Einstellung, Führung und Entlassung der Geschäftsführung.
- c. Erstellung des Geschäftsreglements.
- d. Regelung der Zeichnungsberechtigung zu zweien.
- e. Einsetzung von Arbeitsgruppen und Bestimmung der Vorsitzenden.
- f. Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung.
- g. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung.
- h. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- i. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.

C. Revisionsstelle

Art. 15 Wahl, Amtsdauer und Aufgabe

Die Mitgliederversammlung wählt eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle, welche nach den Vorschriften des geltenden Revisionsaufsichtsgesetzes zugelassen ist. Sie wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung nach Art. 729ff. OR, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag.

IV. FINANZIELLES

Art. 16 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Zweckes der FZL setzen sich zusammen aus:

- A. Mitgliederbeiträgen
- B. Einnahmen aus Dienstleistungen
- C. Zuwendungen Dritter
- D. Finanzhilfen
- E. Unentgeltlich geleisteter Arbeit

Art. 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der FZL haftet nur das Vereinsvermögen.

V. STATUTENREVISION

Art. 19 Quorum

Statutenänderungen müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigt werden.

VI. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION

Art. 20 Quorum

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet, wie das Vereinsvermögen im Sinne von Art. 2 verwendet wird.

VII. INKRAFTTRETEN

Art. 21 Datum und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 06. Juni 2019 beschlossen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen.